

## Benutzerreglement

### Evangelisch-reformierte Kirche Wolfhalden/Kirchgemeinderaum Dorf 5

Dieses Reglement ordnet die Nutzung sämtlicher Räume der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wolfhalden AR.

#### 1. Zweck und Geltungsbereich

- Die Kirche Wolfhalden befindet sich im Besitz der Einwohnergemeinde Wolfhalden; gemäss Nutzungsvertrag mit der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde obliegt dieser das alleinige Nutzungsrecht. Die neben der Kirche befindliche Liegenschaft "Dorf 5" befindet sich im Besitz der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde.
- Kirche und Kirchgemeinderaum stehen in erster Linie für die Aktivitäten der Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde zur Verfügung. Die Räume können auch an Dritte für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke, sowie für Tagungen und Seminare genutzt werden, sofern die Veranstaltung mit den Grundsätzen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde vereinbar ist.
- Für die Vergabe und die betrieblichen Belange ist die Kirchenvorsteherschaft zuständig.

#### 2. Allgemeine Bestimmungen

- Kirchliche Anlässe haben bei der Belegung der Räume Priorität.
- Für die Betreuung der Räume ist in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft bzw. der örtlichen Pfarrperson die Mesmerin resp. ihre Stellvertretung zuständig.
- Regelmässige Benutzer/innen erhalten einen Schlüssel gegen Unterschrift. Temporäre Benutzer/innen können auf Anfrage für die benötigte Zeit einen Schlüssel erhalten.
- Dem Mieter ist jedes Weitervermieten oder das Abtreten der Miete untersagt.
- Der Vermieter kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mieter die Räumlichkeiten nicht für den im Vertrag bezeichneten Zweck nutzt oder wenn er gegen die vorhergehende Bestimmung verstösst. Der Mieter kann in diesem Fall keine Ersatzansprüche geltend machen.

#### 3. Übernahme und Nutzung

- Bei der Übernahme der Räume und beim Einrichten muss eine Absprache mit dem Mesmer (oder einer anderen dafür bestimmten und verantwortlichen Person der Kirchgemeinde) erfolgen.  
- Mesmerin: Mirjam Gahlinger | [mesmer@ref-wolfhalden.ch](mailto:mesmer@ref-wolfhalden.ch) | 079 902 09 24
- Technische Einrichtungen dürfen nur nach erfolgter Instruktion benutzt werden.
- An bestehenden Installationen und Anlagen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Provisorische und zusätzliche Installationen (z.B. Podeste, Kulissen, Licht und Ton, Dekorationen, Blumenschmuck) sind Sache des Benutzers und dürfen nur nach Absprache mit der Mesmerin eingerichtet werden.

#### 4. Rückgabe

- Die Rückgabe und Abnahme der Räume sind direkt mit der Mesmerin (oder einer anderen dafür bestimmten und verantwortlichen Person der Kirchgemeinde) abzusprechen.

- Der Kirchgemeinderaum "Dorf 5" muss besenrein abgegeben werden. Gleiches gilt für den Chorraum in der Kirche.

## 5. Sicherheit und Ordnung

- Alle Räume und deren Einrichtungen sind schonend zu benutzen. In allen Räumen besteht ein allgemeines Rauchverbot. Den Anweisungen und Aufforderungen der Mesmerin (oder einer anderen dafür bestimmten und verantwortlichen Person der Kirchengemeinde) ist Folge zu leisten.
- Der Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Die Organisation eines Sanitätsdienstes ist allenfalls Sache des Veranstalters und von diesem selbst zu bezahlen.
- Über das Anbringen von Plakaten und Hinweisschildern entscheidet die Kirchenvorsteherschaft (bzw. die dafür bestimmte und verantwortliche Person der Kirchengemeinde).
- Kircheneigene und kirchennahe Parkplätze stehen nur begrenzt zur Verfügung. Die Zufahrt zum Ein- und Ausladen direkt vor die Kirche ist erlaubt. Fahrzeuge sind aber unmittelbar nach dem Aus- resp. Einladen auf öffentliche Parkplätze zu stellen.

## 6. Haftung und Beschädigungen

- Die Benutzer haften gegenüber der Vermieterin für allfällige Beschädigungen an Einrichtungen und Gebäude. Für Konzerte und Grossveranstaltungen ist jeweils eine Veranstaltungsversicherung abzuschliessen und der Vermieterin vorzulegen. Die Kirchenvorsteherschaft lehnt bei allen Veranstaltungen und Anlässen jede Haftung ab. Alle Veranstalter haften für Schäden, welche durch sie oder durch Besucher verursacht werden. Für Diebstähle von Wertsachen und anderen Gegenständen der Benutzer übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung.
- Beschädigungen oder Verluste von Einrichtungen sowie Beschädigungen an Gebäuden sind sofort der Mesmerin bzw. der für die Übergabe verantwortlichen Person zu melden. Für verursachte Schäden und Verluste sowie für fahrlässige oder mutwillige Verschmutzung haftet der Benutzer.

## 7. Reservation

- Reservationsanfragen für die Benutzung der Kirche und / oder des Kirchgemeinderaumes "Dorf 5" sind an das Pfarramt oder an das Präsidium der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde zu richten:
  - Pfarramt, [pfarramt@ref-wolfhalden.ch](mailto:pfarramt@ref-wolfhalden.ch), Tel. 071 891 13 34
  - Präsidium, [praesidium@ref-wolfhalden.ch](mailto:praesidium@ref-wolfhalden.ch), Tel. 077 521 83 68
- Die Anfragen sind im Maximum 1 Jahr vor dem gewünschten Termin möglich, müssen jedoch mindestens 21 Tage im Voraus erfolgen. Für Hochzeiten und Abdankungen gelten Ausnahmen. Wird einer Anfrage stattgegeben, wird dem Antragsteller die Mietvereinbarung im Doppel zur Unterschrift zugeschickt. Mit der Rücksendung des unterschriebenen Formulars ist die Reservation bestätigt.
- Bei Konzerten und anderen Festanlässen können vor der Veranstaltung Proben gestattet werden, soweit sie andere kirchliche Aktivitäten nicht tangieren. Diese Proben sind im

Reservationsgesuch aufzuführen. Eine Probe am Tag des Konzertes ist im Preis inbegriffen, weitere Proben an anderen Daten sind kostenpflichtig.

## 8. Gebühren

- Die Kirchenvorsteherschaft der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wolfhalden setzt die Gebühren wie folgt fest:

Gebühren für die Vergabe der kirchlichen Räumlichkeiten in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wolfhalden				
KIRCHE				
Veranstalter/in	Administration – Logistik	Mehraufwand	Techn. Geräte	Musik
	Absprachen, Präsenz des Mesmers inkl. Reinigung (3h) Heikosten: 100.00 in der Heizperiode (Oktober bis April)	Mehraufwand des Mesmers: 50.00/h	Benützung Multimedia, Leinwand: 50.00	Benützung Orgel: 100.00 Benützung Flügel: 50.00
Anlässe der Kirchengemeinde	–	–	–	–
Anlässe von Institutionen, Gruppen, die der Kirche/Kirchengemeinde nahe stehen <sup>a</sup>	– in der Heizperiode: 100.00	50.00/h	–	–
Anlässe von ortsansässigen Vereinen, Gruppen	– in der Heizperiode: 100.00	50.00/h	50.00	Orgel: 100.00 Flügel: 50.00
Anlässe von regionalen und auswärtigen Vereinen, Gruppen (nicht-kommerziell)	150.00 in der Heizperiode: 100.00 zusätzlich	50.00/h	50.00	Orgel: 100.00 Flügel: 50.00
Anlässe von regionalen und auswärtigen Vereinen, Gruppen (kommerziell)	250.00 in der Heizperiode: 100.00 zusätzlich	50.00/h	50.00	Orgel: 100.00 Flügel: 50.00
Anlässe von privaten Veranstaltern	300.00 in der Heizperiode: 100.00 zusätzlich	50.00/h	50.00	Orgel: 100.00 Flügel: 50.00
zusätzlicher Probentag	nach Absprache in der Heizperiode: 100.00 zusätzlich	50.00/h		
Proben von regionalen und auswärtigen Vereinen	50.00 (die Kirche wird nicht geheizt, Mesmer ist nicht anwesend)			
Trauungen / Abdankungen in der Kirche <sup>b</sup>				
Ortsansässige	–	50.00/h	–	–
Nicht-Ortsansässige	300.00 in der Heizperiode: 100.00 zusätzlich	50.00/h	50.00	Orgel 100.00 Flügel 50.00
Eine Reduktion der Gebühren ist auf Antrag mit Begründung an die Kirchenvorsteherschaft möglich. Bei Rücktritten von weniger als 10 Tagen vor Beginn des Mietbeginns werden dem Veranstalter 30% des Betrages für die Umtriebe verrechnet.				

KIRCHGEMEINDERAUM DORF 5				
kirchliche Nutzung	-	-	-	-
Mietende aus der Kirchgemeinde	-	besenrein	-	-
Mietende aus der Einwohnergemeinde	50.00	besenrein	50.00/h	-
für Auswärtige	100.00	besenrein	50.00/h	30.00
bei Konzerten für Musiker/innen	(Aufenthalt) -			

<sup>a</sup> Einwohnergemeinde, Schule, Katholische Kirche Thal und Heiden (für gottesdienstliche Handlungen) gemäss Beschluss der Kirchenvorsteherschaft

<sup>b</sup> (in der Regel) nur für Mitglieder der evangelischen / katholischen Landeskirchen, im Einzelfall entscheidet die Kirchenvorsteherschaft

## 9. Ausnahmen

- Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wolfhalden.

Wolfhalden, 27. Februar 2024



Miriam Sieber, Präsidentin



Roland Zimmermann, Aktuar